



ERMATINGEN



Feuerschutzreglement

Gemeinde Ermatingen

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Zweck
Art. 3	Grundsatz
Art. 4	Aufsicht
Art. 5	Organe

II. Feuerschutzkommission

Art. 6	Mitglieder
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen

III. Feuerschutzbeauftragter

Art. 8	Feuerschutzbewilligung
Art. 9	Kontrolle
Art. 10	Mängel
Art. 11	Kaminfegerwesen

IV. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 12	Aufgaben
Art. 13	Dienstbetrieb
Art. 14	Feuerwehrkommandant
Art. 15	Kommando
Art. 16	Kader
Art. 17	Materialwart
Art. 18	Fourier

B. Feuerwehrpflicht

Art. 19	Grundsatz
Art. 20	Erfüllung der Pflicht
Art. 21	Befreiung, Erlass
Art. 22	Ersatzabgabe

C. Dienstpflichten

Art. 23	Alarm
Art. 24	Übungen
Art. 25	Entschuldigungsgründe
Art. 26	Sorgfaltspflicht
Art. 27	Persönliches Material
Art. 28	Anordnungen, Dienstgeheimnis

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 29	Kosten
Art. 30	Disziplinarstrafen
Art. 31	Rechtsmittel

V. Schlussbestimmungen

Art. 32	Inkrafttreten
---------	---------------

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ermatingen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Ermatingen fest.

Art. 2

Zweck ¹Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

²Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3

Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4

Aufsicht Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Art. 5

Organe Die Organe des Feuerschutzes sind:
a. die Feuerschutzkommission;
b. der Feuerschutzbeauftragte;
c. die Feuerwehr.

II. Feuerschutzkommission

Art. 6

Mitglieder

Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:

- a. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Vorsitzender;
- b. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- c. dem Kommandanten der Feuerwehr;
- d. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr;
- e. dem Feuerschutzbeauftragten;
- f. dem Sekretär (mit beratender Stimme);
- g. weitere Personen können bei Bedarf beratend zugezogen werden.

Art. 7

Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

²Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
- b. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
- c. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
- d. Entscheid über die Freigabe der Budgetkredite;
- e. Entscheid über Budgetüberschreitungen und neue einmalige Ausgaben gemäss Finanzkompetenzen (Anhang 2);
- f. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
- g. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
- h. Wahl des Materialwartes;
- i. Entscheid über die Befreiung bei Gesuchen gemäss Art. 21 Abs. 1;
- j. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehripflicht bei Gesuchen gemäss Art. 21 Abs. 3;
- k. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
- l. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
- m. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.

III. Feuerschutzbeauftragter

Art. 8

Feuerschutzbewilligung ¹Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9

Kontrolle Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10

Mängel ¹Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
²Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11

Kaminfegerwesen ¹Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
²Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

IV. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 12

Aufgaben ¹Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
²Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
³Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 13

Dienstbetrieb Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14

Feuerwehrkommandant ¹Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

²Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

⁴Er ist verantwortlich, dass organisatorische und personelle Änderungen rechtzeitig und schriftlich der kantonalen Alarmstelle gemeldet werden.

Art. 15

Kommando ¹Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

²Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und stellt Anträge an die Feuerschutzkommission für die Wahl:
a. der Offiziere;
b. des Fouriers;
c. des Materialwartes.

³Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Art. 16

Kader Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 17

Materialwart Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 18

Fourier Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.

B. Feuerwehrrpflicht

Art. 19

Grundsatz ¹Die Feuerwehrrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr (Anhang 1).

²Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 20

Erfüllung der Pflicht ¹Die Feuerwehrrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

²Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

³Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 21

Befreiung, Erlass

¹Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

- a. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
- b. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrrdienst leisten;
- c. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrrdienst leisten;

²Die Melde- und Nachweispflicht werden durch den Gemeinderat geregelt.

³Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

⁴Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 22

Ersatzabgabe

¹Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr (Anhang 1)

²Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 23

Alarm

¹Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

²Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 24

- Übungen
- ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:
- a. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
 - b. Drei Offiziersübungen;
 - c. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
 - d. Sechs Atemschutzübungen.
- ² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung zum Feuerschutzgesetz¹ verwiesen.

Art. 25

- Entschuldigungsgründe
- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- ² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten unter anderem Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivildienst und Zivilschutzdienst.
- ⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- ⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Art. 26

- Sorgfaltspflicht
- Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 27

- Persönliches Material
- Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 28

- Anordnung, Dienstgeheimnis
- ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten sind Folge zu leisten.
- ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

¹ Feuerschutzverordnung, FSV, RB 708.11

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 29

Kosten

¹Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

²Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten oder behinderten Einsätzen wird §40 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes angewendet.

³Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁴Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes erfolgt gemäss Entschädigungstarif (Anhang 3).

⁵Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest (Anhang 4).

Art. 30

Disziplinarstrafen

¹Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

²Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Aushebung hat eine Busse bis zu 150 Franken zur Folge.

Art. 31

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
²Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 07. Dezember 1994 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 24. November 2021

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt am: 09. Dezember 2021

Anhang 1 zum Feuerschutzreglement

Satzbestimmungen von Altersgrenzen und Ersatzabgaben

Das Feuerschutzreglement sieht für Altersgrenzen und Ersatzabgaben Rahmenbedingungen vor. Die konkreten Satzbestimmungen obliegen dem Gemeinderat. Vom Gemeinderat entschiedene Änderungen der Satzbestimmungen werden der Gemeindeversammlung im Rahmen der Genehmigung des Gemeindebudgets vorgelegt.

Folgende Satzbestimmungen werden durch den Gemeinderat per 01. Januar 2022 festgelegt:

- Art. 19 Die Feuerwehrpflicht für Männer und Frauen beginnt mit dem vollendeten 20. und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr.
- Art. 22 Die Ersatzabgabe wird auf 12 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 500 Franken pro Jahr.

Vom Gemeinderat entschieden am 06. Dezember 2021

Anhang 2 zum Feuerschutzreglement

Finanzkompetenzen der Feuerschutzkommission

Die nachstehend zugewiesenen generellen Finanzkompetenzen gelten, ausser dies ist ausdrücklich anders beschrieben, ausschliesslich für Bruttoausgaben (Erfolgs- und Investitionsrechnung) innerhalb des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets (auf Basis Einzelkonto) und sind nicht kumulierbar. Für den Vollzug gelten die gesetzlichen Regelungen (z.B. Regelungen über das öffentliche Beschaffungswesen).

Die Kompetenz zur Bewilligung von **einmaligen Ausgaben im Aufgabenbereich im Rahmen des zugewiesenen und bewilligten Budgets** wird wie folgt geregelt.

	Gebunden*	Ungebunden*	Zeichnungs- berechtigung
Kommandant	bis Fr. 3'000.00		Kollektivunterschrift mit einem Mitglied der Feuerschutzkommission
Feuerschutzkommission	bis Fr. 20'000.00	bis Fr. 5'000.00	Kollektivunterschrift mit Ressortchef
Ressortchef	bis Fr. 50'000.00		Kollektivunterschrift mit Gemeindeschreiber

Die Kompetenz zur Bewilligung von **wiederkehrenden Ausgaben im Aufgabenbereich im Rahmen des zugewiesenen und bewilligten Budgets** wird wie folgt geregelt.

	Gebunden*	Ungebunden*	Zeichnungs- berechtigung
Kommandant	---		
Feuerschutzkommission	bis Fr. 5'000.00	bis Fr. 1'000.00	Kollektivunterschrift mit Ressortchef
Ressortchef	bis Fr. 10'000.00		Kollektivunterschrift mit Gemeindeschreiber

Die Kompetenz zur Bewilligung von **Budgetüberschreitungen (einmalig oder total wiederkehrend) vom zugewiesenen und bewilligten Budget** wird wie folgt geregelt:

	Gebunden*	Ungebunden*	Zeichnungs- berechtigung
Kommandant	bis 10 % des Budgetbetrages oder maximal Fr. 3'000.00	bis 10 % des Budgetbetrages oder maximal Fr. 1'000.00	Kollektivunterschrift mit einem Mitglied der Feuerschutzkommission
Feuerschutzkommission	Bis 10 % des Budgetbetrages sowie über 10 % bis Fr. 5'000.00	bis 10 % des Budgetbetrages oder maximal Fr. 3'000.00	Kollektivunterschrift mit Ressortchef
Ressortchef	bis 10 % des Budgetbetrages sowie über 10 % bis Fr. 15'000.00	bis 10 % des Budgetbetrages oder maximal Fr. 6'000.00	Kollektivunterschrift mit Gemeindeschreiber

**§ 5 der Regierungsratsverordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden regelt die Abgrenzung zwischen gebundenen und ungebundenen/neuen Ausgaben.*

Anwendungsdefinition: Ausgaben sind gebunden, wenn:

- *es sich um eine im Rahmen des Budgets genehmigte Position handelt.*
- *die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheid oder Entscheide einer Aufsichtsbehörde, Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden oder frühere Entscheide zu ihrer Vornahme verpflichtet ist, zeitlich und örtlich jedoch kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.*

Der Entscheid darüber, ob eine Ausgabe als gebunden gilt oder nicht, obliegt dem Finanzverwalter der Politischen Gemeinde Ermatingen.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 04. Oktober 2021

Anhang 3 zum Feuerschutzreglement

Entschädigungstarif

1. Funktionäre	
Charge	Betrag
Kommandant	Fr. 3000.00
Büroentschädigung	Fr. 2000.00
Vize-Kommandant	Fr. 1000.00
Büroentschädigung	Fr. 300.00
Ausbildungsoffizier	Fr. 500.00
Materialoffizier	Fr. 500.00
Materialwart	Fr. 500.00
Atenschutzoffizier	Fr. 600.00
Zugführer	Fr. 500.00
übrige Offiziere	Fr. 250.00
Abteilungschefs	Fr. 250.00
Fourier	Fr. 1500.00
Chef Kurswesen	Fr. 600.00
Chef Homepage	Fr. 250.00
Materialverwalter (nach Aufwand)	Fr. 42.00 / Stunde
Chef Fahrzeuge (nach Aufwand)	Fr. 42.00 / Stunde

2. Kursteilnehmer	
pro Kurstag	Fr. 400.00 *
Fahrspesen	pro km Gemeinde

* ohne Indexierung.

3. Fahrschule	
Fahrschüler	Fr. 0.00
Fahrlehrer	Tarif Fahrlehrer

4. Fahrzeuge	
Fahrzeug Übung/Ernstfall	Fr. 20.00

5. Soldansätze	
Mannschaft	Fr. 23.00
Gefreiter	Fr. 25.00
Korporal	Fr. 29.00
Wachtmeister	Fr. 31.00
Feldweibel / Fourier / Adjutant	Fr. 33.00
Leutnant / Oberleutnant	Fr. 34.00
Vizekommandant / Kommandant	Fr. 40.00
Externe	Fr. 29.00
Arzt	Fr. 34.00
Lektionsvorbereitung	Fr. 35.00
Ernstfalleinsatz (alle)	Fr. 42.00 / Stunde
Besondere Aufgaben gemäss § 35 Feuerschutzgesetz	Fr. 42.00 / Stunde

Vom Gemeinderat verabschiedet am 04. Oktober 2021
Anpassung vom Gemeinderat verabschiedet am 10. Januar 2023

Anhang 4 zum Feuerschutzreglement

Verrechnung von Einsätzen gemäss Art. 29, Ziffern 2,3,5

Die Entschädigungsansätze für Feuerwehreinsätze betragen je Stunde Einsatzzeit, Mindestverrechnung eine Stunde und jeweils auf die nächst ½ Stunde aufgerundet:

	Betrag
Für den Sold der eingesetzten Person	100 %
Für Löschmittel und Verbrauchsmaterial	100 %
Autodrehleiter, Hubretter, Tanklöschfahrzeuge > 7.5 t	Fr. 200.00
Weitere schwere Fahrzeuge	Fr. 150.00
Feuerwehrfahrzeuge > 7.5 t	Fr. 100.00
Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t	Fr. 50.00
Je Stunde Laufzeit einer Motorspritze	Fr. 40.00
Je Stunde Laufzeit einer Löschwasserpumpe (Typ 4)	Fr. 100.00
Je Stunde Laufzeit eines Kleinlüfters	Fr. 20.00
Je Stunde Laufzeit eines Grosslüfters (MGV)	Fr. 60.00

Vom Gemeinderat verabschiedet am 04. Oktober 2021